

Hamburgische Bürgerschaft
– Eingabenausschuss –
Schmiedestraße 2

Mein Zeichen:
HH-Kinderhandel-2014
Bitte immer mit angeben. Danke!

20095 Hamburg

15. April 2026

2026-04-15_anHH-Eingabenausschuss_Wiederaufnahme-372-14_Vertragsrecht.odt

Wiederaufnahme der Petition 372/14

Antrag auf ausführliche Klärung umfangreicheren Kinderhandels Hamburg
Einhaltung der DSGVO und Beendigung der Produktion fortgesetzt falscher personenbe-
zogener Daten – „Vertragsrecht I – öffentlich-rechtliche Verträge“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.04.2026 hatte ich Sie darüber informiert, wie man Art. 1 Abs. 1 GG Minderjährigen gegenüber ausser Kraft setzt **und** die VG-Richter-Lüge die Beendigung der Inobhutnahme am 06.03.2014 behauptet. Mit den Bewilligungsbescheiden vom 07.03.2014 und 10.03.2014 liegt Ihnen somit auch der Beweis zum Tatbestand der Untreue (Ausreichung der Gelder rückwirkend zum 24.02.2014) vor, ein **Offizialdelikt** zu nicht existenten Verträgen. Das VG-Richter-Lügen-Urteil 13 K 1081/14 ist vom 25.11.2015 und in **Garantenpflicht** unterzeichnet worden. Auch in einem etwas größeren Dorf war somit die Bürgerschaftsleistung der „nicht Abhilfefähigkeit“ zu 372/14 den Richtern wohl wohlbekannt.

Es liegt zugleich Betrug vor, ein **Offizialdelikt**: Hamburg hat sich ab 24.02.2014 als **Zivilvertragspartner** ausgegeben **und** hat die Gelder widerspruchslos angenommen! Der Anschein, es wäre ein Verwaltungsakt¹ – eine „**unmittelbare Rechtswirkung nach außen**“ – erfolgt, **täuscht**^{2,3} **zusätzlich mehrfach**. Dies ist nicht nur verwaltungs-systematisch

- 1 § 31 Satz 1 SGB X: „*1*Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.“
- 2 Eine Täuschung, mit der durch eine „echte Urkunde“ rechtswidrig ein Vermögensvorteil erlangt wird, ist eine Falschbeurkundung, siehe § 348 StGB. Und auch hier wirkt die DSGVO und die Garantenstellung.
- 3 Der Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid) kann nicht an den Leistungserbringer (hier bei uns das Kinderhaus Wiedenloh) gerichtet werden. Dieser hat keinen Anspruch auf „*Hilfe zur Erziehung*“. Er kann aus einem mit seinem Zivilvertragspartner (hier Hamburg) geschlossenen Vertrag keinen Anspruch auf den Erlass eines Verwaltungsakts gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe herleiten. Der Leistungserbringer hat (vom Prinzip her – in unserem Fall aber nicht) den aus dem Zivilvertrag bestehenden Anspruch auf Zahlung.

erfolgt, sondern (Sie beachten bitte die getrennten Gewalten) systematisch verstärkt durch mehrfache Verwaltungsrichterprüfung in erster **und** zweiter⁴ VG-Instanz. Letzteres, die Richterprüfung, besagt, dass Hamburgs Verwaltungsrichter im garantenpflichtigen Kinderschutzbereich noch nicht einmal erkennen wollen, dass das Jugendamt Wandsbek keinen Verwaltungsakt an das Jugendamt Wandsbek richten kann. Der ASD hat gegenüber dem Amtsergänzungspfleger keine Weisungskompetenz. Es besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis. Behördeninterner Betrug oder wie ist das geregelt?

Hier geht es in diesem Zusammenhang um Vertragsrecht (zunächst öffentlich-rechtlicher Verträge) und um die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht (Aufsicht).

Dass die Aufsicht – die Landesaufsicht – installiert worden war, geht aus der Petition 372/14 zweifelsfrei hervor und wird hier hoffentlich nicht angezweifelt. Die Aufsicht hatte die Garantienpflicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, jegliches rechtswidriges Vertragshandeln Hamburgs ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh aufzuklären und der Bürgerschaft (dem Petitionsausschuss) Auskunft zu erteilen, insbesondere bis heute anhaltende ungebrochen nachhaltige Schädigung meiner Familie und mir zu verhindern. Gut, wenn man 2014 nicht wollte, dann auf ein Neues und zur „Systematik“.

Auch wenn ich nachfolgend das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis erkläre, so ist zu beachten, dass der Amtsergänzungspfleger HH-Wandsbek und insbesondere Fr. Verena Domsch mit o.a. Officialdelikten in Verbindung mit rückwirkend ab 24.02.2014 angenommenen Geldern zu Kinderhandel als recht-/gesetzmäßig Zivilvertrag abschließendes Amt bzw. abschließende Mitarbeiterin ausscheiden, eine Heranziehung nie erfolgen durfte, die von Hamburg besorgte amtsärztlich bestätigte Körperverletzung nicht notwendig war (anhängig 14 K 4685/25), usw., usw., etc.

Die Privatfirma Kinderhauses Wiedenloh war gesetzwidrig einen Monat lang gesucht worden. Am 24.02.2014 stand dieses neben meinen Lehrer-Kollegen (u.a. Fr. Carola Studt, Fr. Maja Röbbke) in der Grundschule Karlshöhe und schaute dabei zu, wie Fr. Christiane Ladewig eine rechtskräftig verurteilte rechtswidrige Anordnung einer Inobhutnahme veranstaltete. Danach führte die Firma Kinderhaus Wiedenloh unsere Kinder ab, sperrte sie in ihr Privat-Kfz und verschwand nach Bunsloh, Schleswig-Holstein.

1. Das SGB VIII ist kein Beleihungsgesetz. Der Bund hat keine Befugnisse für Beleihungsgesetze der Länder. Für die Tätigkeit des Kinderhauses Wiedenloh ist kein Beleihungsgesetz ersichtlich. Es wäre zu Verwaltungsgerichts-Inobhutnahme-Verfahren notwendiger Weise beizuladen gewesen. Was bleibt somit rechtlich – Verwaltung und Richter sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden – übrig?

4 Formal gab es in unserem Fall keine zweite Instanz, denn der Antrag auf Zulassung der Berufung war schon abgeübelt worden. Faktisch ist es also noch schlimmer: Man will mit aller Gewalt nicht prüfen.

2. Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen suggerieren Verwaltungshelferschaft, denn die Firma Kinderhaus Wiedenloh war nicht beigelegt worden, vgl. § 65 Abs. 1 und 2 VwGO. Zur Tätigkeit eines Verwaltungshelfers:
- a) Aussenverhältnis (Wirkung auf unsere Familie): Der Hoheitsträger Hamburg muss die Handlungen des Kinderhauses Wiedenloh gegen sich gelten lassen, da dessen Handeln dem Amt bzw. der Behörde zugerechnet wird, für die das Kinderhaus Wiedenloh tätig ist (vgl. Art. 34 GG). Das ist hier der ASD des Jugendamts Wandsbek. Die Abteilung Amtsvormundschaften und Fr. Verena Domsch des Jugendamts Wandsbek haben damit rechtlich noch nichts zu tun!
 - b) Für das Innenverhältnis (Hamburg/Kinderhaus Wiedenloh) gilt § 76 SGB VIII.
 - I. Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII können nur Dienstleistungsfirmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind, beteiligt werden.
 - II. Ein Dienstleistungsvertrag zur Beteiligung einer anerkannten Dienstleistungsfirma, mit dem grundrechtliche Garantienpflichten erfüllt werden müssen, muss Standards erfüllen, bei denen
 - i. die Rechte Dritter – hier der Sorgerechtsinhaber – gewährleistet werden,
 - ii. die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsichtspflichten eingehalten werden.

Rechtliche Folge: Wenn es kein Beleihungsgesetz gibt, und § 76 SGB VIII eine Beteiligung zulässt, dann ist nur ein öffentlich-rechtlicher Vertrag möglich. Dabei sind §§ 53-61 SGB X gesetzlich verbindlich. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform.

- Zu 2.b)II.i: Beim Eingriff in die Rechte Dritter – hier der Sorgerechtsinhaber – ist nach § 57 Abs. 1 SGB X gesetzliche Voraussetzung für die Wirksamkeit, dass der Dritte schriftlich zustimmt. Bei über Tag und Nacht andauernder Freiheitsentziehung mit Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG ist die Schriftform unerlässlich. Ein nicht-wirksamer öffentlich-rechtlicher Vertrag erzeugt keine Rechtswirkung.
 - Mit § 42 Abs. 1 Satz 2⁵ SGB VIII wird keine Willkürbefugnis eröffnet! „*bei einer geeigneten Person*“ kann ein Minderjähriger nur dann untergebracht werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. § 76 Abs. 1 SGB VIII schließt eine gewillkürte Person gesetzlich aus.

„*in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform*“ von Dritten kann ein Minderjähriger nur dann untergebracht werden, wenn die

5 § 42 Abs. 1 Satz 2 1. HS SGB VIII: „Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen;“

öffentlich-rechtlichen Verträge iVm der Gewährleistung von Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht in Schriftform vorliegen **und** wirksam sind.

- Bei über Tag und Nacht andauernder Freiheitsentziehung mit Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG genügt es auch nicht, dass nach § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen. Auf die schriftliche Zustimmung nach § 57 Abs. 1 SGB X kann als Wirksamkeitsvoraussetzung für die **gesetzmäßige Fremdunterbringung bei Privatfirmen**, nicht verzichtet werden.
- Zu 2.b)II.ii: Es gibt 16 Bundesländer und somit hier nur die Übersicht.
 - Die Privatfirma benötigt eine hinreichende Betriebsgenehmigung (siehe § 45⁶ SGB VIII) der zuständigen Landesbehörde für eine Beteiligungsfähigkeit bei über Tag und Nacht andauernder Freiheitsentziehung mit Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG.
 - Von der Betriebsgenehmigung unabhängig gilt § 78a Abs. 2⁷ SGB VIII: „**Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.**“.

Derartiges „**Landesrecht**“ ist in Schleswig-Holstein nicht vorhanden. Hamburg ist für das Kinderhaus Wiedenloh, Bunsloh, nicht zuständig.

Wenn derartiges „*Landesrecht*“ in Schleswig-Holstein nicht vorhanden ist, Kassen- und Buchungseintragungen nach HH-LHO (alte (und neue) Fassung) nicht möglich sind, wie besorgt man dann die Bezahlung von ab 24.02.2014 vollstrecktem Kinderhandel mit dem Kinderhaus Wiedenloh? Man tat so, als würde man seit 24.02.2014 „Hilfe zur Erziehung“ leisten, denn offensichtlich jeder Finanzverantwortliche Hamburgs wusste nicht erst seit dem Rechnungshof-Jahresbericht 2011 (Anlage 2 meiner Eingabe vom 06.04.2026, PDF-Seite 38), dass aus einer mangelhaften⁸ Prüfung ungenügende⁸ – keine – rechtliche Konsequenzen folgen: Hamburgs Kasse kann von „*Tarifangestellten*“ ungehindert geplündert werden, bis heute. Meine Familie war und ist offensichtlich kein Einzelfall.

Wenn man am 06.11.2014 im Wissen einer einen Monat lang geplanten Plünderung der **Hamburger Staatskasse zu Kinderhandel** beschließt, vorliegender Richterrechtsbruch

6 Meine Meinung ist nicht rechtsrelevant: Eine Betreiberlaubnis, die keine Beteiligung nach §§ 42, 76 SGB VIII ermöglicht, erlaubt meiner Ansicht nach keine Beteiligung an einer Inobhutnahme.

7 Vom 01.01.1999 bis 09.06.2021 geltende Fassung von § 78a Abs. 2 SGB VIII: „*Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.*“

8 „mangelhaft“ ist die Schulnote „5“, „ungenügend“ ist die Note „6“.

sei „nicht abhilfefähig“, als Parlament – als Gesetzgeber – der Hamburger Verwaltung und der Hamburger Richterschaft ein so überdeutliches Signal setzt, dann läuft aus meiner Sicht vorsätzlich und systematisch etwas schief. Da hat eine „*Tarifangestellte*“ ein Stöckchen hingehalten. Die Rechtskraft der rechtswidrigen Anordnung der Inobhutnahme und die sodann aufgedeckte Kassenflutung von Privatfirmen fremder Gebietskörperschaften liegt Ihnen jetzt vor. Abhilfe in Verbindung mit der Einhaltung der Opferschutzgesetze (EU-Recht, UN-CPED, etc.) ist weiterhin ausgesetzt, offensichtlich politisch so gewollt.

Nur weil man etwas organisieren kann, heißt das nicht, dass es legal ist.

§ 42 SGB VIII ist kein Gesetz, verwaltungsrechtlichen Freiheitsentzug Minderjähriger (Art. 2 Abs. 2 GG) und Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG mit Ablauf der Verfassungsfrist aus Art. 104 Abs. 2 GG in beliebiger Form fortzusetzen.

Das Verhalten in Wächter- und Garantenpflicht

- das Fehlen der Verwaltungsrecht- Rechtsmittelwege für das Kind zu besorgen, oder
- das Aussetzen der – ebenfalls in Art. 104 Abs. 2 GG geforderten – notwendigen Verwaltungsrichter-Entscheidung, sofern das Verfahren anhängig ist, zu besorgen

ist verfassungswidrig. Hat man sich erst ausserhalb des Verfassungsrechts begeben, sollte man innehalten, keine weitere Schadensbetreibung veranlassen und insbesondere sein verwahrlostes Amt zu gunsten einer nach § 9 DRiG geeigneten Person aufgeben.

Der Petitionsausschuss und das Parlament zu 372/14 wussten über die gesetzlichen Regelungen schon im Einzelfall Bescheid: §§ 89c, 129a StGB gelten noch immer, auch dann wenn es hier möglicherweise noch weitere Beitretende geben wird. Die Kassenflutung von Privatfirmen fremder Gebietskörperschaften und §§ 79ff SGB VIII liegt vor: Meine Familie war und ist kein Einzelfall. „Vertragsrecht II – Zivilverträge“ kommt noch.

In der Anlage erhalten Sie vorab zu meiner Ausführung „Vertragsrecht II – Zivilverträge“ schon einmal die Abwehrhaltung von Hr. Dr. Tully und meinen Vortrag an diesen:

1. Schreiben des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Hr. Dr. Tully vom 07.04.2026, Posteingang bei mir am 11.04.2026.
2. Meine Anträge vom 13.04.2026, insbesondere auf Abhilfe bis spätestens 17.04.2026.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser